

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 4 – 25. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Ihnen und Ihren Familien geht es in dieser besonderen Situation gut. Wir möchten Ihnen zum Wochenbeginn einen Überblick über die wesentlichsten Maßnahmen und Informationen geben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

A. Beschränkung sozialer Kontakte – Lockdown

Verlängerung und Verschärfung des „harten“ Lockdowns: Aufgrund der unklaren Datenlage wegen der zurückliegenden Feiertage und der Gefahr einer Verbreitung der neuen Virusmutationen aus Großbritannien und Südafrika haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Bundesländer am 05.01.2021 auf eine Verlängerung und Verschärfung des harten Lockdowns [geeinigt](#). Bereits am 19.01.2021 wurden die Regelungen erneut [nachgeschärft](#). Aktuell gilt somit das Folgende:

- Alle Beschlüsse, die ursprünglich bis zum 10.01.2021 befristet waren, haben weiter Bestand und **werden bis zum 14.02.2021 verlängert**.
- Darüber hinaus wird die **Einschränkung von sozialen Kontakten verschärft**. Seit dem 11.01.2021 sind Zusammenkünfte nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.
- Zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen werden auch **Betriebskantinen geschlossen**, wo immer es die Arbeitsabläufe zulassen. Zulässig bleibt jedoch die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften besteht zukünftig die Pflicht zum Tragen von **medizinischen Masken** (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards KN95 oder FFP2).
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden erneut dazu aufgerufen, **großzügige Homeoffice-Möglichkeiten** für ihre Beschäftigten zu schaffen, um so die Infektionsgefahr am Arbeitsplatz zu unterbinden. Es ist zudem der Erlass einer befristeten Verordnung vorgesehen, die Arbeitgeber dazu verpflichten soll, ihren Beschäftigten soweit betrieblich möglich Homeoffice-Möglichkeiten anzubieten.
- Neu hinzugekommen ist auch eine **Einschränkung des Bewegungsradius**. In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern wird der Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort begrenzt, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Tagestouristische Ausflüge stellen dabei explizit keinen triftigen Grund dar.

Die Umsetzung und Konkretisierung bleiben den jeweiligen Bundesländern überlassen. Zum Teil wurden bereits weitergehende Ausgangsbeschränkungen beschlossen. Eine Linkliste zu den Maßnahmen der Bundesländer ist zu finden unter: [Corona-Regeln in den Bundesländern \(bundesregierung.de\)](#)

B. November- und Dezemberhilfe

Anspruch auf die November- und Dezemberhilfen haben Unternehmen, Betriebe, Vereine und Einrichtungen, die **von den erneuten Schließungen** aufgrund der Corona-Pandemie betroffen sind.

Die **Novemberhilfe** ist auf die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 begrenzt. Die **Dezemberhilfe** umfasst die von Bund und Ländern beschlossene Verlängerung dieser angeordneten Betriebsschließungen beziehungsweise Betriebsbeschränkungen bis zum 31. Dezember 2020.

Den Betroffenen wird eine **Kostenpauschale** gewährt. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, wird diese Kostenpauschale an den Umsatz angenähert. Die Antragstellung ist nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer möglich. Anträge für die November- und Dezemberhilfe sind bis zum 30.04.2021 zu stellen. Details unter: [Überbrückungshilfe Unternehmen - November- und Dezemberhilfe \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#)

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 4 – 25. Januar 2021

C. Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für Unternehmen, Soloselbständige sowie Angehörige der freien Berufe, wenn der Jahresumsatz des Jahres 2020 750 Mio. EUR nicht überstiegen hat. Durch die Leistungen sollen die **Umsatzrückgänge** während der Corona-Krise abgemildert werden.

Die **Überbrückungshilfe III** umfasst dabei den Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019 erlitten haben. Da eine **Doppelförderung ausgeschlossen** ist, sind Unternehmen allerdings für die Monate November und Dezember 2020 nicht antragsberechtigt, wenn sie in diesen Zeiträumen November- bzw. Dezemberhilfen erhalten haben. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Gewährt wird dabei ein **Zuschuss zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten**, abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019:

- Umsatzeinbruch > 70 %: Es werden 90 % der monatlichen Fixkosten erstattet.
- Umsatzeinbruch < 70 % aber > 50 %: Es werden 60 % der monatlichen Fixkosten erstattet.
- Umsatzeinbruch zwischen 30 und 50 %: Es werden 40 % der monatlichen Fixkosten erstattet.

Der **Höchstbetrag** der Förderung beträgt für alle Unternehmen grundsätzlich 1,5 Mio. EUR pro Monat. Es sind jedoch europarechtliche Beihilferegulungen zu beachten.

Eine Antragstellung ist ausschließlich durch Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich. Anträge für die Überbrückungshilfe III sollen im Laufe des Monats Januar 2021 möglich sein. Näheres unter: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe – verbessert, erweitert und aufgestockt! \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

D. Förderung von Antigentest-Produktionsanlagen

Die Förderung soll Unternehmen dabei unterstützen, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten für Antigentest aufzubauen. Anträge können ab sofort bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Näheres unter: [BMW - Bundesregierung startet Förderung der Produktion Antigentests](#)

E. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben für Produktion von Schutzausrüstung

Das BMWi fördert zukünftig Unternehmen, die Leistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Schutzausrüstung gegen die Ausbreitung des Coronavirus erbringen. Bis 2025 werden dafür 163 Mio. Euro an Fördervolumen zur Verfügung gestellt. Anträge können ab sofort gestellt werden. Näheres unter: [BMW - Bundeswirtschaftsministerium startet Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung](#)

F. Unterstützung des Profisports auch 2021

Zur Unterstützung von Sportvereinen, Verbänden und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb werden auch im Jahr 2021 finanzielle Leistungen gewährt. Näheres unter: [BMI - Presse - Wegen Corona: Unterstützung für den Profisport auch in 2021 \(bund.de\)](#)

G. Unterstützung der Kultur

Für die durch die Schließungen aufgrund der Corona-Pandemie betroffenen Kinos werden seitens der Bundesregierung weitere Unterstützungsleistungen bereitgestellt. Näheres unter: [FFA Filmförderungsanstalt | Corona Soforthilfe](#)

Das BMF beabsichtigt außerdem – außerhalb der Überbrückungshilfe III – einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen. Einzelheiten dieses Fonds werden aktuell erarbeitet.

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 4 – 25. Januar 2021

H. Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht bleibt bis Ende April 2021 für diejenigen Unternehmen ausgesetzt, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben. Voraussetzungen ist daher grundsätzlich, dass rechtzeitig ein entsprechender aussichtsreicher Antrag gestellt wurde. Näheres unter: [Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird verlängert \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de)

I. Förderung der Digitalisierung

Zur Förderung der Digitalisierung und zur gleichzeitigen Stimulierung der Wirtschaft können bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 01.01.2021 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Zu diesen Wirtschaftsgütern sollen Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung gehören.

+++ STAND 31. Dezember 2020+++

Eine Zusammenfassung aller Maßnahmen und Informationen des Jahres 2020 finden Sie hier als Download: https://www.moore-germany.com/wp-content/uploads/Corona-Information_2020_deutsch.pdf

Bei Fragen und/oder Unterstützungsbedarf kommen Sie bitte auf uns zu. Wir stehen Ihnen unverändert mit Rat und Tat zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!